Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Lösau

Die KLAUS GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 12.04.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Lösau vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Planänderung zum Vorhaben

Kiessandtagebau Lösau

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die KLAUS GmbH & CO. KG ist Inhaberin der Bewilligung "Borau", Berechtsams-Nr.: II-B-f-4/91 zur Gewinnung von "Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" und betreibt am Standort Lösau im Burgenlandkreis den gleichnamigen Kiessandtagebau Lösau. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 11.10.1996 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die KLAUS GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit von ursprünglich 26 Jahre um weitere 20 Jahre bis zum 31.12.2042. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtige Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 20 Jahre erhebliche Umweltauswirkungen haben kann und daher eine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Daher ist für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/einsehbar.